Bavar.
359

Bav.
359.

1783.

Donn Jos: Nep: des Hl. Röm. Reichs
Fürst von Salmbrg, Graf zu
Neuenahr, Hoostraten, Anholt, und Gillis
S: R: J: Fürst zu Pfalz Neuburg Herr
zu Wisch, Gemmnich und Hoostraten

Bavar.

Bavar. ad foll. an. 1777 = 79. pag. 547.

R.

Beyträge

zu den Friedensschlüssen der entferntesten Zeiten.

Erstes Stück.

Ueber

die Rechte

des Welfischen Hauses

an das Herzogthum Bayern.

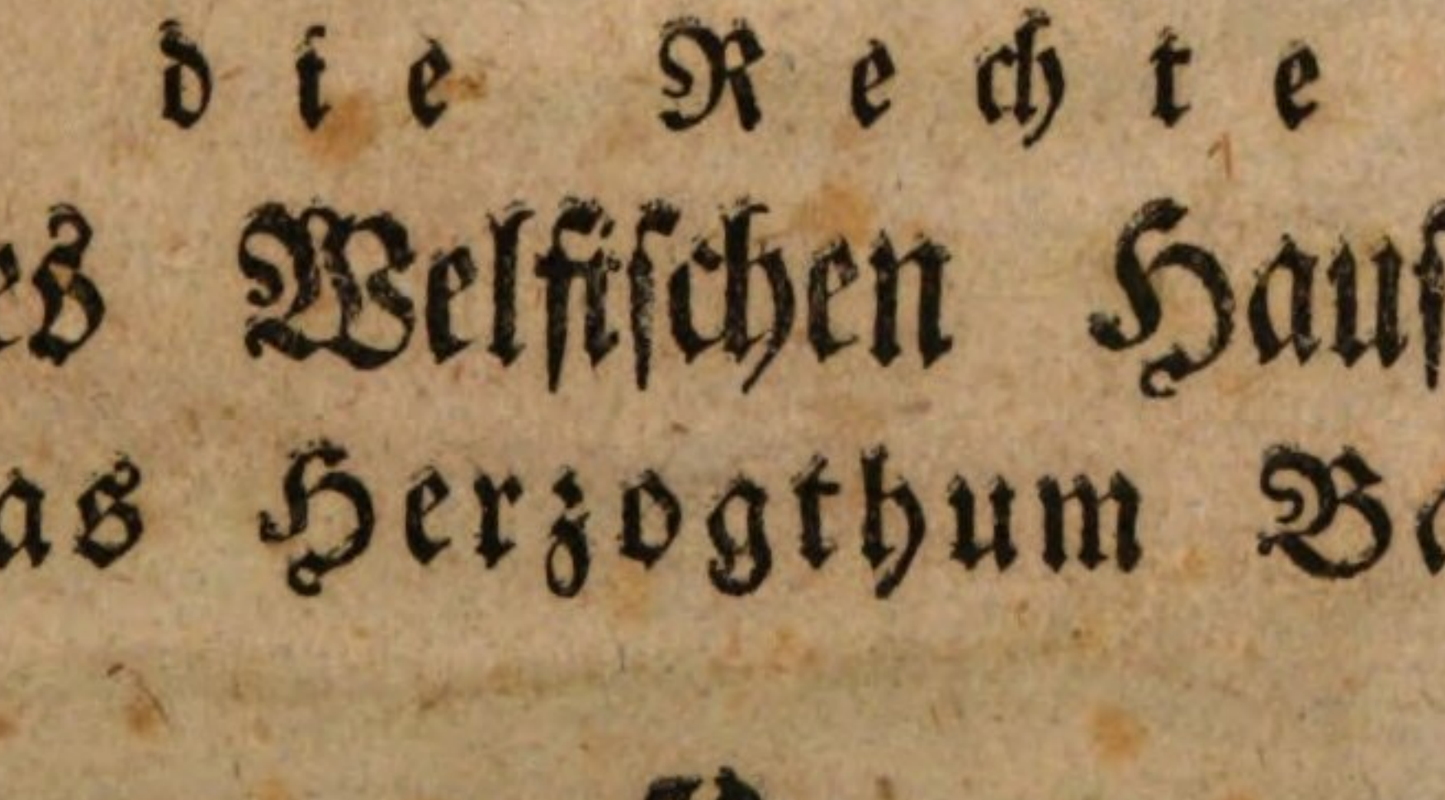

1779.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Nachricht.

Es geschieht weder in der Absicht, die Sturmglocke im heiligen Römischen Teutschen Reiche anzuziehen, noch um ein ruhiges Vaterland durch unzeitige Anmerkungen in seinem Schlummer zu stören, daß man die Uebersezung und Bekanntmachung einer kleinen Abhandlung übernommen hat, welche, der Wichtigkeit ihres Inhalts und ihrer schönen Fassung nach, in allen Büchersammlungen teutscher Publicisten eine Stelle verdienet. Sie ist aus einem kleinen Traktat gezogen, welcher den Titel führt: Essais sur divers sujets de politique et de jurisprudence. Weder der Verfasser noch der Uebersezer sind besoldet, den *Arvulsis Domus Guelficæ* nachzuspüren, und die mit der Toga bekleidete politische Kannengieser werden also sehr Gefahr laufen, wenn sie darauf ein Gebäude von **Protestantischer Uebermacht, von Gefahren für grose Häuser**, und wohl gar **von Länder Umtauschungen** ꝛc. aufführen wollen. In der Folge werden sie dem Uebersezer für diese treuherzige Warnung Dank wissen: diejenigen aber, so einen gewissen Pöbel durch statistische Belustigungen im Odeon zu erhalten, und das Indigenat durch Herabwürdigung der Fremdlinge zu erschleichen suchen, mögen dabey denken und sagen, was sie wollen.

Wenn übrigens ein Staatsmann, der bey praktischer Bearbeitung öffentlicher Angelegenheiten grau geworden ist, nur bescheidene Versuche über politische Gegenstände wagt; so bleibt wohl seinem Schüler und Verehrer nichts, als das Feld des Uebersezens, übrig.

K. den 26. Aug. 1779.

Ueber

Ueber die Rechte des Welffischen Hauses an das Herzogthum Bayern.

Das Publicum ist bey Gelegenheit der Bayerischen Erbfolge mit einer ungeheuern Menge eckelhafter Schriften überschwemmet worden. Dank sey es dem Teschner Frieden, der uns von einer Fluth von Brochüren befreyet, und der unerschöpflichen Fruchtbarkeit teutscher Publiciſten Einhalt thut. Gleichwohl scheinet noch eine wesentliche Erörterung ihrem Eifer entgangen zu seyn.

Die Rechte des Erlauchten Welfischen Hauses an das Herzogthum Bay-

ern, hätten wohl verdienet, wieder aufgesuchet, und in ihr Licht gesezet zu werden. Nur allein eine Berliner Deduktion erwähnet der auf keine Weise erloschenen Rechte dieses Hauses an sein altes väterliches Erbgut, welches ihm unbilliger Weise ist entzogen worden. a) Zum Beweis der Gültigkeit dieser Rechte stüze ich mich auf die oftmahlige solenne Belehnungen, auf einen Gesezmäsigen und undenklichen Besitz, und endlich darauf, daß es ungerecht war, daß Herzog Heinrich, mit dem Beynahmen der Löwe, in die Acht erkläret, von Land und Leuten verjagt, und der Mißgunst des Kayfers, dem Neid, und der Habsucht der Fürsten, absonderlich der Geistlichen, aufgeopfert wurde.

Nachdem das Herzogthum Bayern durch die Achts-Erklärung Herzogs Otto

von

---

a) Der vollständige Titel dieser Deduktion ist: Beleuchtung und Erörterung der Erzherzogl. Ansprüche auf Nieder-Bayern, 3. Abschn. §. 36.

von Nordheim erledigt worden war, welcher von seinen Mitständen, den Sächsischen Fürsten, als des Verbrechens der entheiligten Majestät schuldig, war verurtheilet worden, so verlieh Kayser Heinrich der Vierte an Welfen, Marggrafen von Est, einen Sohn Azons von Est, dieses Fürstenthum, und sezte ihn in Lehen und Würden mit allen damals gewöhnlichen Feyerlichkeiten, zur Belohnung für die eifrigen und besondern Dienste, die ihm Welf geleistet hatte, ein. b) Dieses war eben auch der Bewegungs-Grund, daß das Oberhaupt des Reichs Welfs Söhnen die Erbfolge in dieses Herzogthum zugestand, ein Wechsel-Lehen in ein Erb- und Eigenthümliches Lehen, verwandelte, und ihm die Eigenschaft beylegte, daß es auf ihre Nachkommen übertragen werden konnte. c) 1070.

b) Origines Guelfic. Tom. II. L. VI. Cap. I. §. 4. pag. 267.

c) Origin. Guelfic. Tom. II. L. VI. Cap. I. §. 20. p. 281.

† 1101. Welf der Erste hatte zwey Söhne, Welf den Zweyten, und Heinrich, mit dem Beynahmen, der Schwarze.

Welf der Zweyte trat nach Ableben seines Vaters die Regierung im Herzogthum Bayern an, verstieß seine Gemahlin, und starb ohne Leibes-Erben. Ihm

1120. folgte in der Regierung sein Bruder Hein-

† 1126. rich, d) welcher sie aber auch bald seinem ältesten Sohne, Heinrich dem Großmüthigen, e) sonst auch der Stolze genannt, übertrug. Dieser erhielt den jezt erwähnten Beynamen wegen seines unerschrockenen Muths, und Standhaftigkeit, mit welcher er sich in dem Besitz seiner Her-

Conrad III. zogthümer gegen die Verfolgungen des Kayfers zu schützen suchte, welcher unter dem Vorwande, Kayser Lotharius der Zweyte habe aus übertriebener Freygebigkeit, dem Herkommen der damahligen Zeit zuwider, zwey Herzogthümer auf dem Hau-

d) Origin. Guelfic. Tom. II. Lib. VI. Cap. III. §. 1. 6. p. 303. 306. §. 12. p. 314.

e) Orig. Guelf. Tom. II. L. VI. Cap. IV. §. 4. p. 330.

Haupte seines Schwiegersohns vereiniget, 1136.
das eine derselben zurückforderte, um damit nach eigenen Belieben schalten und walten zu können. Da nun jener ehrgeizige Fürst zur Abtretung eines dieser Herzogthümer sich nicht verstehen konnte, so fand der Kayser für gut, die Reichs-Acht gegen ihn zu erkennen, und ihn des Herzogthums Sachsen entsezt zu erklären. 1138.

Das Herzogthum Bayern, wurde, ohngeachtet es nicht mit unter dem Acht-Urteil begriffen war, Leopold dem Fünften, Marggrafen zu Oesterreich, einem Stiefbruder des KayserS, f) zugetheilet. Allein auch hierbey blieb Heinrich groß: Er unterwarf sich nie den willkührlichen Aussprüchen KayserS Conrad des Dritten, der seine Rache durch die gänzliche Vertilgung des Welfischen Hauses zu sätigen glaubte. Heinrich widersezte sich den ungerechten Bewegungen des KayserS, bemächtigte sich wieder des Herzogthums Sachsen, 1139.

f) Origin. Guelf. Tom. II. L. VI. Cap. IV. §. 28. P. 355.

und der Zwist wurde zur Entscheidung eines Fürsten-Gerichts ausgesezt. Endlich fodert er den unrechtmäsigen Besitzer Bayerns zum Kampf auf, und es ist nicht zu zweifeln, er würde dieses Herzogthum wieder an sich gebracht haben, wenn nicht Gift seine Tage verkürzet hätte. g) Er hinterließ einen einzigen, noch unmündigen Prinzen, jenen unbezwinglichen Heinrich, mit dem Beynamen der Löwe. Dieser, sobald er mit Hülfe der Sächsischen Stände in das Herzogthum Sachsen wieder eingesezet war, ließ seine einzige Sorge dahin gehen, das Herzogthum Bayern sich und seinem Hause wieder zuzueignen. Nach langen Streiten und Kämpfen erhielt er endlich bey der im Jahre 1156. zu Regensburg gehaltenen Reichs-Versammlung eine günstige Entscheidung. Das Bayerische Lehen wurde ihm in Gegenwart der Bayerischen Land-Stände nach **dem Rath der Fürsten** und Stände des Reichs zugespro-

† 1139. d. 20. Oct.

geb. 1129.

Unterm Beystand sein. Vaters Brud. Welfs des Gütigen.

Nach d. unglükl. Treffen bey Weinsberg 1140 u. einem Vergleich zu Frankfurt 1142 an welchem jedoch d. Oheim des unmündig. Heinrichs keinen Teil nahm, wurde ihm Sachsen allein zu Theil.

Unter Kayser Frieder. I.

g) Origin. Guelf. Tom. II. L. VI. Cap. IV. §. 30. 31. pag. 356.

sprochen, und Heinrich damit feyerlich belehnet. h) Diese Belehnung kan man nicht als einen neuen Titel, als eine neue Erwerbung ansehen: denn gedachtes Herzogthum war dem Hause der Welfen bereits erblich; es fiel also Heinrich dem Löwen mit Recht zu. Sein Vater war den Gesezen und der Billigkeit zuwider von demselben verdränget worden; folglich trat nur der Sohn den Besitz eines seinen Voreltern gehörigen Erbguts an, und brachte ein Lehen wieder an sich, welches bereits bey seiner Familie erblich war. Aller Wahrscheinlichkeit nach würden seine Nachkommen solches bis auf unsere Zeiten erhalten haben, wenn nicht Kayser Friederich der Erste aus Mißgunst und Rachsucht, viele teutsche Geistliche Fürsten aber aus Gierigkeit, ihre Staaten auf den Trümmern des Erlauchten Welfischen Hauses zu vergrösern, ihre Kräfte vereiniget hätten, um dessen gänzliche Unterdrückung zu bewürken.

Hein-

---

h) Origin. Guelf. Tom. III. L. VII. C. I. § 18. p. 26. §. 20. p. 27. §. 22. p. 28. sqq. §. 28. p. 36. sqq.

Heinrich der Löwe wurde also in die Acht erklärt, seiner Lehen und Herzogthümer beraubt, und das Bayerische dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach zugetheilet. Dieses Achts-Urteil, und das dabey beobachtete Verfahren war sowohl der Materie als der Form nach, i) null und ungültig. Heinrich wurde das unschuldige Opfer des Despotismus, des ungerechten Zorns, und der Mißgunst des Kaysers, und muste dem unversöhnlichen Haß seiner auf die Einziehung seiner Güter lauernder Feinde unterliegen. Er war weder eines Verbrechens angeklagt, noch dessen verdächtig, am allerwenigsten aber desselben überwiesen, und nach Fürsten-Recht gerichtet worden. Vielmehr waren seine Richter zugleich seine hitzigsten Verfolger. Die Achts-Erklärung war also ungerecht, unbillig, null, und ungültig, und kan folglich weder durch den langen Zeit-Verlauf einige Stärke erlangen, noch Heinrichs Erlauchte Nachkommenschaft

1180.

auf

---

i) Origin. Guelfic. Tom. III. L. VII. Cap. I. §. 72-81. 82. 83. 84. 85.

auf ewig von Gerechtsamen entfernt hal-
ten, welche einmahl auf eine Gesezmäsige
Art erworben worden sind. k)

Ich erkenne, und bin sehr von dem Vorzug der Rechte, des Erlauchten Wittelsbachischen Hauses überzeugt.

Das Herzogthum Bayern war von dieser Familie abgekommen,* und wurde derselben durch die Belehnung des Pfalz-Grafen Otto von Wittelsbach wieder zu Theil. Die Reichs-Geseze sowohl, als die feyerliche Verzichts-Leistung Kayfers Otto des IV., eines Sohns Heinrich des Löwen, vom Jahr 1208, versicherten in der Folge den Besiz dieses Herzogthums. Der Kayser entsagt in dieser Akte, zu Gunsten des Wittelsbachischen Hauses für sich und seine Nachkommen allen Ansprüchen auf das Herzogthum Bayern, welches seinem Vater gewaltsamer Weise ab-

ge-

* Luibald Graf od. Herzog in Bayern, aus dem alten Geschlechte der Hosier, Stammvat. der Graf. v. Scheyern u. Wittelsbach. †907. Sein Sohn, d. mächtige Herzog Arnulph. der Böse †937. Ihm folgte sein Bruder Berthold, von K. Otto dem Gr. begünstigt †948. von diesem kam Bayern an Heinrich, Heinrich des Voglers Sohn, und Bruder Kays. Otto. 948. †955.

k) Origin. Guelf. Tom. III. L. VII. Cap. I. §. 82. p. 103.

gedrungen worden war. 1.) So lange also das Durchlauchtigste Pfälzische Haus bestehen wird, müßen freylich die Rechte der Erlauchten Welfen an Bayern, ausgesezt und unthätig bleiben, keinesweges aber können dieselbe für erloschen angesehen werden. Die ungerechte und Gesetzwidrige Achts-Erklärung gegen Heinrich den Löwen konnte sie auf keine Weise zernichten, und die Verzichtsleistung Kaysers Otto des Vierten ist einzig und allein zu Gunsten des Wittelsbachischen Hauses geschehen, folglich werden die bisher ausser Würkung gewesenen Rechte des Welfischen Hauses, sobald ersteres erloschen ist, wieder erwachen und aufleben: wobey man es nicht wagt, zu untersuchen, in wie ferne jener Verzicht das Durchlauchtigste Haus Braunschweig binde. Es ist kein Lineal-Abkömmling dieses Kaysers: folglich kann Ihm auch

aus

---

1) Kurzer Innbegriff der Geschichte von Bayern, von Aettenkover, No. 1. der Beylagen p. 157 Erörterung der Rechte des Hauses Pfalz, und des Herzogs von Zweybrücken an Bayern, No. 18. der angeschlossenen Urkunden p. 41.

aus dessen Handlungen keine Verbindlichkeit, noch weniger aus seiner Verzichtsleistung ein Präjudiz erwachsen.

Diese also weder erloschene noch vernichtete Rechte des Hauses Braunschweig an das Herzogthum Bayern, die zwar während der Dauer des Pfälzischen Hauses ausgesezet bleiben, und nicht eher als nach dessen gänzlichen Erlöschung wieder aufleben können, streiten wider alle und jede Veräuserungen, Zergliederungen, und überhaupt wider sämtliche Expectanzen, welche von den Kayfern über diese Lehen, oder dessen Theile und Zubehörden möchten seyn ertheilet worden.*

* In so ferne der Teschner Frieden, durch den Beytritt des Reichs, folglich auch der Durchl. Welfischen Abkömmlinge solennisiret, ein anderes nicht bestimmet.

Bey=

Beylage.

Kaiser Otto des Vierten Verzichtsbrief auf das Herzogthum Bayern, Uebergabe der Güter zu Möringen ꝛc.

Otto quartus Dei Gratia Romanorum Rex & ſemper Auguſtus.

Notum facimus etati preſentium et poſterioritati futurorum Chriſti fidelium, quod nos inſpecta devocione, quam *circa promocionem noſtram* illuſtris vir, Ludovicus Dux Bawarorum, fidelis et dilectus noſter, erit omni tempore habiturus, regia munificentia donamus et preſentis pagine privilegio confirmamus, tam ipſi, quam univerſis ſuis ſucceſſuris heredibus, Ducatum Bawariæ, cum univerſis terris et poſſeſſionibus, quas idem

Dux

Dux adhuc vivente anteceſſore noſtro in manu ſua et poſſeſſione tenuit, tam cum hominibus, quam cunctis ejus pertinentibus. In ſuper concedimus eisdem curtem Moringen, que olim illuſtriſſimi genitoris noſtri exſtitit, cum pertinentiis ejus et partem illam, que contingit filias quondam Philippi regis, ſimul eidem Duci et heredibus ſuis tradimus et donamus per excambium vel alio quolibet modo. Diſpoſitum quoque, quod dicte regis filie nominatam hereditatis ſue porcionem grato aſſenſu in manus noſtras reſignabunt. Sic quoque diſpoſitum eſt et ſtatutum, ut dictus Dux cum curte memorata a nobis teneat ducentas marcas in liberis reditibus: et ſi de hac ſumma quicquam defuerit, nos de aliis reditibus noſtris in Bavaria defectum illum ſupplebimus. Si autem in bonis ipſis aliquid de ſumma preſcripta ſuperfuerit, illud in noſtros uſus cedet. Et cum fratribus noſtris, H. *Palatino Comite Rheni* et W.

Duce taliter ordinavimus, quod de bonis et hominibus quondam incliti patris noſtri *adverſum Ducem Bawariæ et heredes ejus nunquam actionem habebunt*. Item feode, que interfectores regis Philippi, Marchio Hiſtrie, et Palatinus Comes de Wittlingispach, ab Imperio tenuere, ſepedicto Duci et heretibus ſuis concedimus. Et confirmamus nemus, quod vocatur Bazhard, cum Caſtra Nuwenburc ad opus Ducis omni jure conſervatum, ſicut ipſe Dux nos inſtruere poterit et docere. Ad cujus rei certam evidentiam et perpetuam in poſterum firmitudinem fide data promiſimus et jurare fecimus in animam noſtram Comitem Adolphum de Scowinburg, Conradum de Dicka, Bernhardum de Hurſtimar, nobiles viros, et fidelem noſtrum Gunzelinum Dapiferum, quod cuncta, que promiſſa ſunt, inviolabiliter curabimus obſervari, et cum ſigillo noſtro ſigilla principum,

que

que poſtulavit, huic carte juſſimus adhiberi.

Huius rei teſtes ſunt, et ſigilla ſua oppoſuerunt.

Everhardus Salisburgenſis Archiepiſcopus.

Magdeburgenſis Archiepiſcopus.

Hartbertus Dei gratia Hildemenſis Epiſcopus.

Conradus Dei gratia Freyſingenſis Epiſcopus.

- - - - -

Henricus Archentinenſis Epiſcopus.

- - - - -

Conradus Spirenſis Epiſcopus.

- - - - -

Epiſcopus Patav.

Fridericus Dux Lotharingie.

Hermanus et Fridericus Marchiones de Baden.

Land-

Landgrav. Thuring.

Theodoricus Marchis.

Datum apud Vranckinfurt. Anno Dominicæ Incarnationis Millesimo CCVIII. Indict. XII. XVII. Kalendas Decembris.

Beyträge
zu den
Friedensschlüssen
der entferntesten Zeiten.
Zweytes Stück
1779.

Ein verderbtes Volk mus Romanen, die verfeinerte Welt Spieltische, der Politische Kannengieser aber Piecen* haben. Derjenige, der seinen Mitbürgern nüzlich seyn will, thut am besten, wenn er diejenige Farbe wählt, welche just Mode ist. An dem einen Orte würde sich die Moral, in Quadrangeln vorgetragen, sehr gut ausnehmen; an dem andern würde sie ein lotterbübisches Kleid zieren: Hier würde Fischards Grandgoschier Gorgellantua noch Glück machen: dort wird Yoricks Empfindsamkeit, La-

*) Piecen. Ein Wort, welches sein Daseyn des heil. Römischen Reichs Schreibstube zu verdanken hat: sonst, eine kleine Abhandlung aus dem Staatsrecht; Darlegung der Gerechtsame eines dritten; öfters Staats Pasquille: unentberlich für den politischen Kannengieser, der Absichten und Ausführung hinzu dichtet, geheime, aber sichere Nachrichten erdenket, und iederzeit Unruhe zu erhalten beflissen ist.

›Lavaters physiognomische Einsicht, Bengels Ueberzeugung erfordert, um nur passabel zu seyn. Ein jeder richte sich also nach Zeit und Umständen.

Warum die **Beyträge** just jetzo erscheinen, ist noch zur Zeit ein groses Geheimnis; Ihr **Zweck** ist gar nicht abzusehen, und Ihre **Dauer** stehet mit der Politischen Toleranz in dem genauesten Verhältnis. Welch ein reiches Feld zur Ernde unreifer Träume.

Nach der Treuherzigkeit, welche man gegen das Publicum breits bey der Herausgabe des ersten Stüks angenommen hat, bemerkt man, daß das zweyte Stück nichts weniger, als eigne Erfindung ist; daß es die Einleitnng zu einem Buche enthält, welches nicht gelesen wird, weil Politische Materien abstrakt darinn behandelt werden; daß man das Buch nennen könnte, wenn man nicht gute, aber ganz geheime Ursachen hätte. Vielleicht wird dereinst die schon längst im Druck erschienene **Geschichte des künftigen Reichstags von 1800**, vielleicht auch **eine Neujahrs Predigt**, so einstmals **den zweyten May gehalten** worden ist, den Pendant zu diesem Stük abgeben.

An wahre Deutsche.

Erlaubet, Ihr Eiferer um die Ehre des Deutschen Namens, einem von keinem fremden Witze begeisterten, aber desto aufrichtigern Deutschen, **Euch** zu sagen, daß wir allerdings ein wahres allgemeines **Vaterland** haben. Es wäre wenig oder nichts daran gelegen, ob wir, die wir uns **Germanier**, **Theutonen** oder **Teutsche** nennen, unter diesem, oder einem andern Himmelsstriche gebohren worden wären. **Tugenden**, die nach **Longituden** und **Latituden** abgemessen werden, sind nicht die meinigen, und waren niemals die **Eurigen**. Könnt Ihr so undankbar seyn, diejenigen zu vergessen die **Euch** zuerst in jenen Sümpfen und Wäldern gesammlet, die zuerst **Eure** thierische Sprache verbessert, **Euch** Waffen wider Thiere und Menschen und wider **Römer**, **Eurer** Freyheit wichtigste Feinde gegeben, **Euch** in Ordnung beysammen gehalten, **Euch** kurze weise **Sprüche** statt **Gesetzen** zurükgelassen haben; mit einem Worte, **Eure Apollen** unter den Hirten gewesen sind? Ist es **Euch** einerley, eigne Sprache, eigne Sitten zu haben, oder sie von fremden Völ-

fern zu entlehnen? Es kan **Euch** dieses nicht einerley seyn; eine angenommene fremde Sprache, angenommene fremde Sitten, beweisen jeder Welt eine freywillig oder gezwungen angenommene Sklaverey. Hier ist der Ort, wo ich **Euch** bey **Eurer** Freyheit erwarte. Die Unabhängigkeit von jedem andern Volke macht es allein nicht aus; bey eignen Sitten, eigner Sprache, eignen Rechten könnte eine Freyheit statt finden, wenn es auch schon an der Staats-Unabhängigkeit fehlte. In diesem Sinne war das berühmte Griechenland, obschon von den Römern überwunden, doch auf eine Zeitlang frey, und **im Grunde ist nichts daran gelegen, ob es ein Fremder oder Eingebohrner sey, der ein Volk beherrsche, wenn das Volk nur frey bleibt,** und des Fremden Oberherrschaft in der That nicht ist, was der Name mit sich führet.

So wenig ein vernünftiger Deutscher dem Zimmer, der Stube, der Hütte, oder gar dem freyen Felde, wo er gebohren worden, einen Vorzug einräumen wird, so wenig ist auch an dem Boden gelegen, dessen Pflanzen wir sind. Allein wir sind, und jedes Volk mit uns, den Stiftern unserer ersten ursprünglichen Staaten, den ersten Verbesserern unserer Sprache, den erstern Gesetzgebern

gebern, die uns nicht mit gelehrten, (leicht erkünstelten) sondern ungelehrten (schwer zu findenden) und unsern Umständen gemäsen Gesezen glüklich gemacht haben, eine wahre und ewige Dankbarkeit schuldig, und auf diese Dankbarkeit gründet sich die wahre Vaterlands-Liebe, und nimmt zu, und wächset, und wird desto stärker, und begeistert endlich, wenn noch hinzu kommet, daß wir keine vernünftige Ursache haben, unsere Sprache mit einer fremden zu vertauschen, ächte und wahre Sitten mit entweder falschen, oder für uns sich nicht schikenden zu verwechseln, und von andern Völkern uns Gesetze vorschreiben zu lassen, deren wahre Lehrmeister wir selbst sind, oder seyn können; mit einem Worte: die Erfindung einer althergebrachten Freyheit flöset uns natürlich eine Liebe zu dem Volke ein, das seine Freyheit unter so mancherley Abwechslungen der Schiksale, und unter so mancherley Gestalten zu behaupten gewußt hat; zu einem Volke, das sich aus Sumpf und stachlichten Wäldern mühsam herausgerissen, zu einem Volke, das endlich das Geheimnis gefunden, sich in ein Volk zu vereinigen, und die nemliche Crone, welche das Zeichen verlohrner Römischer Freyheit war, in den nemlichen **Hut der Freyheit** zu verwandeln, und als das Zeichen Deutschor Freyheit auf sein Haupt zu setzen.

Wir haben Ehre von unsern Voreltern, warum solten wir Uns nicht dieser Ehre würdig zu machen suchen. Wir haben Ehre von unsrer alten Treue und Redlichkeit, warum solten wir diese ächte schwere Münze gegen die leichte Verachtungswürdige Zweydeutigkeit im Reden und Handeln verwechseln? Warum solten wir uns nicht noch, wie vor dem, durch eine Einfalt in den Sitten, nur mit der Mäsigung, welche die geänderten Zeiten erfordern, als Deutsche unterscheiden? Wir haben Ehre von unserer bis ins späteste Alter erhaltenen männlichen Stärke; warum sollen wir uns, fremden liederlichen Sitten zu gefallen, schon im achtzehnten oder zwanzigsten Jahre untüchtig machen? Wir haben Ehre von solchen Weibern, die mit uns ins Felde ziehen könnten, die stärker und gesünder waren, als jetzt die Männer sind; andere Völker mögen aus den ihrigen Puppen machen, und bey diesen Puppen ihre Freyheit und ihre Nachkommenschaft verspielen.

Seit der Zeit, wo Städte und Dörfer, da, wo Wälder und Sümpfe waren, entstanden sind, hat unsre Lebensart zwar eine grose aber keine wesentliche Veränderung erlitten. Wir können in Städten und Dörfern gemächlicher, als in Wäldern leben, ohne so üppig zu seyn, als wir sind,

und ohne vom scherzenden Geschmacke unserer, mit uns, wie mit Kindern, spielenden Nachbarn abzuhangen. Wir können noch immer in den größten Städten wahre Deutsche seyn; unsere Neigung zum Ernsthaften ist zugleich eine Neigung zum wahren Rechte, zu wahrer Treue und Glauben, zu männlichen und nicht Affenähnlichen Sitten. Aber, wie sind wir in einen solchen Verfall gerathen? durch die List der Franzosen, die unserer ihnen so unvorsichtig zugeschikten Jugend einen so falschen Geschmak beygebracht, unsere Sitten lächerlich gemacht, die ihrigen uns aufgedrungen, und uns dadurch völlig überwunden haben. Wir wären sonst, ohne Rükficht auf diese oder jene Staatsverfassung, doch noch immer Deutsche.

Wer würde wohl Deutschland verlassen und nach Asien oder Africa reisen um sein Vaterland zu vertauschen, um daselbst glücklicher zu leben und Tugend und Weisheit dorten zu holen? Nach Asien wo der Elephant seinen eigenen Hofstaat hat; wo Menschen mit Löwen und Elephanten gejagt werden; wo Sklaverey wie eine Seuche sich verbreitet; die Dumheit auf dem Throne sitzet; Nach Asien, wo die Ausnahme, welche der Sineser sehr unvollkommen macht, beym Anblike des Ganzen, wie ein Hügel beym Anblike dieser Erdkugel

verschwindet; Nach Africa, wo die Küsten nur von der Natur bestimmet zu seyn scheinen, um die Aus- und Einfuhr unglüklicher Sklaven in die entferntesten Länder möglich zu machen? nach Africa, wo es zweifelhaft scheinet, ob das Eigenthum des verbrannten Bodens, das Eigenthum der glühenden Wüsten mehr den schwarzen Menschen, oder den Ungeheuern gehöre, welche über ihr eigenes Daseyn selbst erzürnt zu seyn scheinen? Aber, wie groß ist billig unsere Verwunderung, wenn wir vernehmen, daß ehemals der Fall ganz umgewendet gewesen sey, und **Tacitus** gefragt habe: „Wer wird wohl Asien Africa oder Italien „verlassen, und nach Germanien reisen? Ausser „der Gefahr, welche ein unbekanntes und schröklisches Meer drohet, trift er ein Land an, welches „dem Boden nach ungleich und ungestaltet, dem „Himmelsstriche nach aber kalt und rauh, von „fürchterlichem Anblicke, unbewohnt, durchaus „mit Wäldern, wie mit Stacheln, besetzet, oder „mit Sumpfen garstig besteket ist; wo keine fruchttragende Bäume aufkommen können, und zwar „Vieh genug auf der Weyde gehet, aber unansehnliches Vieh„? *

Man

* Quis praeter periculum horridi et ignoti maris, Asia, aut Africa, aut Italia relicta, Germaniam pe-

Man betrachte nun unser Teutschland, jenes **wüste Germanien**, in seiner neuen Gestalt, besäet mit Städten und Dörfern, voller nüzlicher Handwerke, Künste und Wissenschaften, und reich an hohen Schulen.* Wie fürtreflich ist nicht unsre Sprache, wie reich ist sie nicht, und wie vorzüglich bequem, die tiefsinnigsten Gedanken in solcher auszudrüken? daß sie einer sanfteren Aussprache fähig sey, daran zweifelt niemand mehr, und in Sachsen wird schon lange kein zartes Ohr mehr durch deutsche Töne beleidigt. Wir, die wir einerley Sprache haben, sollen nicht zusammen gehören, oder kein gemeinschaftliches Vaterland haben? Eine solche vollkommene Sprache, die

---

teret, informem terris, asperam coelo, tristem cultu; adspectuque, in universum aut sylvis horridam, aut paludibus foedam, frugiferum arborum impatientem, pecorum quidem, sed improcerorum, foecundam?

* Bodin. in Method. Hist. & de Rep. I. 5. c 1. Nullum illustrius est, quam Germanorum exemplum: qui cum à feritate belluarum non procul abessent, cum in paludibus et sylvis ferarum more vagarentur; cum inveterato quodam odio semper à litteris abhorruissent; nunc tantum profecerunt, ut humanitate Asiaticis, militari disciplina Romanis, religione Hebræis, Philosophia Græcis. Geometria Aegyptiis, Arithmética Phoenicibus, Astrologia Chaldaeis, opificiorum varietate populis omnibus superiores esse videantur.

uns eigenthümlich zugehört, solte uns allein verbinden können. Deutsche Sprachgesellschaften sind nüzlich; aber deutsche Sitten-Gesellschaften wären noch nüzlicher.

Groß-Britannien ist unter einem Könige frey; Pohlen ist jezt unter einem Könige von grosen Verdiensten, nicht mehr pohlnisch, wie sonst, sondern vernünftiger frey; Holland ist unter einem Stadthalter frey; und hier will ich für diesmal abbrechen. Gewiß und wahrhaftig ist aber kein Volk so frey, als das Deutsche, wenn es will. Unsere Grosen, und in den ältesten Zeiten waren schon solche, sind unter einem Kayser unmittelbar frey, die übrigen Deutschen sind unter sogenannten Landesherrn zertheilet; aber weit gefehlet, daß sie dadurch um ihre wahre Freyheit gekommen wäre. Es haben noch hier und dort nicht nur die Land-Stände etwas zu sagen, und wo sie auch nichts zu sagen haben, sind sie nicht ganz vergeblich da, auch die sogenannten Unterthanen haben noch Reservaten, und nicht alles, was dem Scheine nach, ein mächtiger Landesherr mit Gewalt zwingen kan, geschiehet deswegen, oder wird auch deswegen würklich gezwungen, oder ist von Bestande.

Ein anders ist es, ob die bemerkten Landesherrn von der Reichsverfassung abweichen, ein anders, wo sie ihr nachgehen. Im leztern Falle sind wir allemal frey, und im erstern leidet unsere Freyheit nicht mehr, und nicht weniger, als die Englische leiden kann, wenn das Parlement aus seinem Gleiße tritt, oder die königliche Gewalt auf diese oder jene Weise einen Ueberschwung bekommt. Ein grosses Vorurtheil aber ist es allemal, als wenn die Freyheit in einem Antheil an der Regierung bestehen müßte, gleich als ob der gemeine Verstand aller Menschen zur Staatsklugheit hinlänglich wäre. Ohne Antheil an der Regierung zu haben, können die Bürger eines Staates glüklicher frey seyn, als die entweder lächerlich, oder sich selbst gefährlich mitregierenden Bürger eines andern Staates. Ein Regent kann alleine regieren, ohne unumschränkt zu seyn; Unter eines einzigen Menschen Gesetzmäsiger Gewalt stehen, thut der Freyheit keinen Abbruch: es bleibet allemal dieselbe Gewalt, welche auch in einer Democratie doch jeder einzelner Bürger, alles übrige gleich genommen, über sich erkennen müßte. Die Freyheit, im eigentlichsten Sinne, hat ohne das niemand in der Welt mehr. Der freye Engelländer wird so gut auf den Richt-

plaz geführet, als der Deutsche, und der Schuldthurn in Londen ist kein der Freyheit leuchtender Pharos.

Die Reichsstände in Deutschland können niemand Ehre, Gut und Leben willkührlich nehmen; keine Eingebohrne aus blossem Eigensinn verjagen, niemanden, wenn er das Landübliche leistet, den Abzug verwehren; keine Auflagen machen, und müssen die Gerechtigkeit Reichs-Satzungsmäßig verwalten. Thun sie aber solches nicht, so können sie ihr Verfahren gleichwohl mit keiner unumschränkten Macht vertheidigen, und der Unterschied bleibet allemal gros, wo einem Herrn nichts mehr, als nur das Gesetze der Billigkeit und Menschenliebe, und wo ihn die Constitution der Verfassung noch einschränket, wenn er schon nicht selten aus solchen Schranken tritt.

Unter einem Kayser ist es auch nicht nötig, daß zwischen den Landesherrn und Unterthanen noch eine Art von Parlement oder Land Stände ein Mittelding seyen. Das Kayserliche Gesezmäßige Ansehen mäsiget hier überflüssig, was zu mäsigen ist. Die Reichs Stände sind übrigens zwar von einander an Rechten nicht wesentlich unterschieden; die Landeshoheit haben sie mit einander gemein, aber daraus fol-

folget nur, daß ein minder mächtiger Reichs-Stand eben so unabhängig seye, als der mächtigste; nicht aber, daß in der Ausübung der Landeshoheitlichen Rechte nothwendig eine Gleichheit heraus kommen müsse. Wer wollte auch mit den Vorrechten der Churfürsten die daraus nothwendig herfliesenden Folgen verkennen? Wer wollte überhaupt hier Sätze behaupten, die ins Lächerliche fielen? Wo Unterschiede zu machen sind, da sind sie zu machen, aber niemals zum Nachtheil einer allerdings gemeinen Kayserlichen Autorität, von welcher nur der Pöbel sich keine Begriffe zu machen weis, welche aber diejenigen wohl zu unterscheiden wissen, die einen Begriff von mehreren Verfassungen haben. Der Widerspruch eines Parlements in Frankreich bedeutet mehr als wenn Kayserliche Befehle hier und dort vergeblich zu seyn scheinen. Der Unterschied ist nur dieser, daß nicht auf den Kayser, sondern auf das Reich, der Schimpf zurüke fällt. Denn keine Macht **der ganzen Erde** hat einen gegründeten Anspruch auf das Kayserthum; kein Stand des Reiches hat solchen. Der ist seit 962. Kayser, den Deutschland dazu erwählet; unserm Deutschlande, im Ganzen betrachtet, gehöret das Kayserthum. Ein anderes wäre es, wenn Deutschland ungerne oder gezwun-

zwungen unter einem Kayser stünde. Da der Kayser aber sogar von Mächtigen mitgewählet wird, die sich gewis keine Wahl vorschreiben lassen; so sehe ich in einem nicht respectirten Kayser nichts anders, als nicht respectirte Chur-Fürsten, nicht respectirte Fürsten; mit einem Worte, ein nicht respectirtes Reich.

Einen Einwurf aber sehe ich voraus, daß nehmlich die mindermächtigen Stände in der That von den mächtigern Reichs Ständten abhingen, und früh oder späte ein Raub derselben werden würden folglich unsere deutsche Freyheit nach dieser politischen Lage der Sachen beurtheilet werden müsse. Allein eben deswegen müssen sich solche Reichs Ständte vorzüglich an das höchste Reichs Oberhaupt anschliesen, und desselben Gesezmässiges Ansehen standhaftest erhalten helfen; und kan solches nicht allemal activ oder thätig geschehen; so kan es doch allemal paßiv geschehen; da nemlich der Reichs Stand sich der Gesezmäsigen Ausübung der Kayserlichen Authorität nicht zu seinem eigenem, dereinst unwiederbringlichen Nachtheile wiederseze. Die Meinung hat es aber gar nicht, als ob die mindermächtigen Reichs Ständte sich gleichsam in ein Bündnis wider die mächtigen zusammen thun solten; das wäre seltsam, und würde einen

schlech-

schlechten Ausgang gewinnen. Genug, daß ihre Freyheit solange gesichert ist, als die Reichs Verfassung bestehet, und sie also das äuserste thnn müssen, solche mit erhalten zu helfen; folglich den Kayserlichen Geboten die gebührende Folge leisten, oder ihre Gesezmäsige Einreden zu rechter Zeit vorbringen, keine Reichs Oberhauptliche Vermittlungen abschlagen; das jus Foederis nicht so grob verstehen, und unter fremden Nahmen in solche Verbindungen, die nur vor Errichtung des Landfriedens die Umstände entschuldigen konnten, sich einlassen, auch gegen das Reichs Oberhaupt nicht, wie zuweilen geschiehet, eine solche Sprache führen müssen, welche ingleichem Falle der gröste Chur Fürst selbst mäsigen würde. Dieses thut nicht gut, und selbsten den mächtigsten Reichs-Ständten würden oft gerne entferntere, aber würckliche Convenienzien gegönnet, wenn sie nur Deutschland, und folglich auch dem Kayser, liesen, was beyden zu lassen ist; sie auch bey näherer Einsicht der Sachen beyden gerne lassen würden.

Deutschland ist ein groses Territorium, in geographischem Sinne. Es ist in mehrere Staaten oder Territorien politisch getheilet. Die Schweiz, die in politischem Sinne bekanntlich nicht mehr dazu gerechnet werden kan, ist auch in mehrere Staa-

ten getheilet; die Gröse Deutschlandes macht es aber unmöglich, daß die Staaten, in welche es sich theilet, also bestehen könnten, wie die Staaten der viel kleineren Schweiz, welcher gegen auswärtige Feinde auch ihre Lage zu statten kommet. Es siehet jedoch die fürtrefliche Eidgenoßenschaft, wie es scheinet, immer mehr ein, daß ihr noch ein Band fehle, welches die 13 Cantons fester mit einander verknüpfe. Deutschland erhält sich bey seiner politischen Eintheilung in mehrere von einander unabhängige Staaten allein durch das Oberhaupt, welches unserer Verfassung den Vorzug vor allen andern unstreitig giebt, und in der That komt unsere Verfassung einer wahren natürlichen Staats Verfassung am nähesten.

Als die Römer mit den Deutschen kriegten, bestand Deutschland aus kleinen Staaten, oder Völkerschaften, die kein gemeinsames Oberhaupt hatten, daher auch sich nicht lange erhielten; sondern, wie Bäche in verschiedene Ströme sich verlohren. Es entstanden nehmlich gewisse haupt Nationen; aber auch diese erhielten sich nicht, und wurden von der grosen Fränkischen Monarchie, wie jederman weiß verschlungen. Seit fast tausend Jahren aber hat Deutschland einen Kayser, und ohne solchen würde es seine Unabhängigkeit von aussen nicht behauptet haben;

im Innern aber würden aus Deutschen nur Sclaven geworden seyn. Alle Un- und mittelbare Deutsche sind gleich befugt, die Fortdauer dieser Verfassung zu verlangen; Unter diesem Oberhaupte haben wir ein gemeinsames Vaterland, das wir sonst nicht hätten. Die Schwaben, die Franken, die Friesen, die Sachsen, die Thüringer, die Bayern sind keine verschiedenen Nationen mehr und **Bayern ist des Schwaben Vaterland; Schwaben des Bayern.**

Es thut nichts zur Sache, daß wir hier und dort fürchterliche deutsche Heere erblicken; der blizende Stal verblendet das Auge des Staatsmannes nicht. Eine so uralte Verfassung wird soleicht nicht mit der blosen Gewalt wieder getrennet; Es ist fast unglaublich welch eine Kraft in den Gesezen steke; es ist unbegreiflich, wie sie würken, wo wir es am wenigsten vermuthen. Aber unsere Reichs Geseze bedürfen einer unpartheiischen Uebersezung, und sie bedürfen einiger Verbesserungen. **Es fehlet zu sehr an recht gründlichen deutschen Staats-Leuten, und dieses rühret von der üppichten Lebens Art her, wozu ich billig den Mißbrauch der Titel, die geschwinde Beförderungen junger Leute, und die lächerlich geschwinde Art, gelehrt**

und berühmt werden, rechne. Es sind viele, der heutigen Lehrer den Sophisten gleich, welche ihre Schüler nur schwäzen lehrten, aber soviel ihnen nur künstlich beybrachten, als nöthig war, um sich den Schein einer Gelehrsamkeit zu geben, und es muste ein Unglück mit unterlaufen, wenn nicht einem jungen, nur nicht ganz dummen Menschen, binnen wenigen Monaten soviel eingeflöset werden könnte, daß er in Gesellschaften ganz artig von Saats Rechts Sachen zu sprechen, und die Rolle des gelehrigsten Papageyen zu spielen wüste.

Es kommet daher, daß die meisten Ständischen Räthe sich mit willkührlich selbst gebildeten Principien behelfen, weil sie (auch ohne Schuld der Lehrer,) auf Universitäten wegen ihres allzukurzen Aufenthaltes keine gründliche Wissenschaften schöpfen; zu Hause aber, wegen der Zerstreuungen, die vom üppigen Leben unzertrennlich sind, weil sie zu geschwinde befördert worden, ihre Studien nicht fortsezen können. Es kommet daher alles das Unheil, das uns drücket, da mancher Ständischer Rath bloß in der Angst, in welche ihn seine Unwissenheit versezet, seinem Herrn ein Interesse vorspiegelt, auf welches er, der Rath, nicht gefallen seyn

würde

würde, wenn er gewust hätte, was Rechtens seye.

Es kommet daher, daß man der Kayserlichen Jurisdiction auf so vielfache Art auszuweichen suchet, weil man glaubet, dieses heise Politik, und weil man von der großen Politik, welche das innerste unserer Reichs Verfassung, den wahren Geist unserer Geseze, die allerfürtreflichste Verbindungs Art der Kayserlichen Authorität mit unserer Freyheit, die unitatem territorii Germanici, zumal in Ansehung der Commercien, Schiffarth, des Münz Wesens, der allgemeinen Reichs Policey der Verfassungsmässigen Craiß Geschäfte u. s. w. zum unerschöpflichen Vorwurfe hat, sich die wahren Begriffe nicht zu machen weiß; weil man die alten Reichs Geseze nicht nach jener Zeiten Zustande zu beurtheilen, und in den neuern das jenige nicht zu unterscheiden weiß, was dem Privat-Interesse nur Einiger blos nachgegeben worden, und wohingegen die gemeine Wohlfarth ein ganz anderes erfordert hätte.

Es kommet daher, daß die Regierungs Collegien, wenn sie fehlen, doch nicht gefehlet haben wollen, weil nur da, wo wahre Wissenschaft ist, man sich eine Ehre daraus macht, seinen

Fehler zu gestehen. Ein Kaufmann, welcher eine Million reich ist, verheelet, den Verlust von zwanzig tausend Thalern nicht, den er hier und dort leidet, ein Kaufmann hingegen, der nur zwanzig tausend reich ist, sucht auch den kleinsten Verlust zu verbergen. Wer viel weiß, gestehet seinen Fehler, wer wenig, oder nichts weiß, verfolget die, welche an Wissenschaften reich sind; schüzet sich mit der Unverschämheit im Lügen seines Unrechts, seiner Fehler; bestiehlt, wo möglich, die andern um ihre Einsichten, nicht anders, wie ein Verzweiflungsvoller Armer des Nachts einbricht. Die Bescheidenen ziehen überall den Kürzern. La modeste vertu se cache en des deserts.

Kommet es nun aber zur Klage, so ist die Exceptio Fori ein Glaubens Artickel der Ständtischen Räthe, ohne zu bedenken, daß sie auch in den Fall des Klägers kommen können. Die Reichs Gerichte werden dadurch gehindert, die Sachen gehen langsamer, und was das schlimmste ist, hindern die Ständte selbst unter einander die Verfassungs mäßigen Executionen, ohne welche ihnen doch nicht geholfen werden kan. Durch solche spöttliche Ausweichungen der Reichs Justiz, welche doch so eingerichtet ist, wie es sich für ein freyes Volck schicket, führen die Diener ihre Herren in das Verder-

derben hinein, und der Recurſus ad Comitia iſt die lezte Oehlung in Juſtiz Fällen, die ſie ihnen geben. Niemand iſt alſo am Verfalle des Juſtiz Weſens im Reich ſo ſehr ſchuld, als die Ständtiſchen Räthe, und die von ihnen zugleich in Unordnung gebrachten Reichs Gerichte; denn das Intereſſe des Kayſers erfordert allemal eine in der Regel gerade durchgehende Juſtiz, und obſchon ein Kayſer dem andern an perſönlichen Eigenſchaften weichen kan, würde das Weſentliche ſich doch auch in der Ausübung allemal zeigen; das Unveränderliche ſeine Kraft äuſſern, wie ſolches ſich auch immer in dieſer Geſtalt gezeiget hat, und noch zeiget; aber die Reichs Gerichte würden wie Parlamente in Frankreich ſprechen, wenn ſie Ohren und Herzen fänden, in welche die Sprache wahrer Geſeze zu dringen vermöchte.

Ich habe noch immer gehöret, daß einem guten Haushälter die ſchlechte Haushaltung ſeiner Nachbarn beſchwerlich werde, und beſchwerlich werden könne. Mir iſt es alſo unbegreiflich, daß, auſſer dem vorgeſezten Falle der Unwiſſenheit ein mächtiger Reichs-Stand ein Intereſſe dabey haben könne, wenn die Kayſerliche Authorität auch bey mindermächtigen Reichs-Ständen ſich verfehlte. Der gröſte

Reichs-Stand wird des Flors seiner Commercien, des Aufnehmens seines Civil- und Kriegs-Staates nur um desto gesicherter seyn, wenn Er seine Regierung nach denen Reichs-Gesezen abmisset, und einen Recours an das Reichs-Oberhaupt, den Kayser dultet, als welches für einen monarchisch gesinnten Reichs-Stand anscheinende kleine Inconveniens noch lange in keinen Vergleich mit den übergrossen Vortheilen kommet, die ein solcher Reichs-Stand durch dieses leichte Mittel anerkannter Kayserlicher Authorität sich zuwege bringen könnte, und nicht nöthig haben würde, auf Mittel zu sinnen, den Wanderungen so vieler Deutschen nach fremden Ländern Einhalt zu thun.

Auf gesunde, oder richtige Begriffe von allen Dingen, kommet vieles, ja alles, an. Den wahren Geist der Geseze überhaupt zu erforschen, habe ich mir, die, wie ich hoffe, nicht ganz vergebliche Mühe gegeben; Ich habe auf Deutschland, wie schon gesagt, ins besondere meine Absicht nicht gerichtet; Aber ich finde unsere Verfassung, einige dieselbe nicht aufhebende Verbesserungen vorausgesezt, der ächten Verfassung ursprünglicher Staaten von gleicher Größe (als worauf, wie auf andere Umstände, allemal eine Haupt-Rücksicht mit zu nehmen) am ähnlichsten, und allen natürli-

chen

chen Begriffen am gemässesten, und erinnere dieses wohlbedächtlich nochmals. Deutschland pranget von den ältesten Zeiten her mit einem hohen und niedern Adel; Seine Churfürsten, Herzoge, Fürsten, und Grafen, sind bestimmet, auswärtige Cronen zu tragen; Athen hieße das Vaterland der Götter des Himmels; Deutschland kan das Vaterland der Götter der Erden heisen. Ihr aber, die Ueberwinder der Römer; (die Erfinder des Geschüzes) womit die neue Welt erobert worden! Ihr Erfinder der bewundernswürdigen Kunst beweglicher Lettern! So vieler andern nüzlicher Künste! Soltet Ihr keine Ursache haben, Euer Vaterland zu lieben, und auf deutsche Vorzüge zu sehen, worunter die Erwerbung des Kayserthums nicht der geringste ist? Dieses ist Römischen Ursprungs, die Frage aber nur davon, welches Volk nachdem Falle der Römer dieser Hoheit am würdigsten gewesen? Das Volk, welches die Römer überwunden, brachte mit Bewilligung Roms, und selbst des Griechischen Kaysers die Römische Kayserwürde an sich, verknüpfte solche bey einer andern Begebenheit im allereigentlichsten Sinne, mit der deutschen Königswürde, auf beständig; und ob schon kein Römisches Reich mehr vorhanden ist, so hat aber auch Deutschland die damalige Gestalt nicht mehr, und glänzet in prächtigen

Städ-

Städten, und ist allemal an sich ein großes mächtiges Reich, kein Römisches Stückwerk, kein Ueberbleibsel jenes Ganzen; sondern ein grosser ursprünglicher Cörper, der von einer Römischen Seele belebt wird. Die Rechte und Vorzüge des Römischen Kayfers sind auf uns gekommen, und der deutsche Boden schickt sich eben sowohl zu einem Kayserthum, als der Boden Welschlandes.

Ein jedes unabhängiges Volk kan sein Oberhaupt willkührlich nehmen, und ehren; aber so, wie es einem der gelobet wird, nicht einerley ist, von wem er gelobet werde; **so ist es nicht einerley, welch ein Volk es seye, das eine Majestät creiret.** So viele erhabene Tugenden; so viele durch die Welt erschollene Siege Römischer Helden; so viele Hoheiten eines Consulats, eines Patriciats; Scipionen, Cäsars, Brutus; so viele Freiheiten in den Sitten; so viele Urbanität; unermeßliche Reichthümer; soviel Glanz; soviel Pracht, alles dieses fasset der Inbegriff der Imperatorischen Würde in sich zusammen. Welch eine prächtige Vorstellung für einen Deutschen, unter einem Kayser frey zu seyn, unter den Nachfolgern der Cäsarn, und das Römische Kayserthum in Deutschland in einer Gestalt zu finden, in welcher Rom solches der Freyheit gerne vorgezogen

ha=

haben würde, welche in den Pharsalischen Feldern so blutig erörtert wurde.

Es ist wahren Kennern dieses Gemählde im kleinen völlig hinreichend, eine Würde in dieser Welt zu unterscheiden, welche die Geburt glänzender Begebenheiten ist, und nicht blos die Erfindung eines müßigen Kopfes, noch mit einer aus Misgunst herrührenden Anmassung vergleichbar ist; eine Würde, darfs ichs wiederholen? zu unterscheiden, welche Deutschland auf sich gebracht, und seit fast tausend oder über neunhundert Jahren behauptet hat. Ein jeder Deutscher Reichs-Stand sey des Kayserthrones gleich fähig, und gleich würdig; aber was würde ein Kayser der Schweitzer vorstellen? Nichts anders als einen Kayser in Deutschland ohne Haus-Macht.

Es ist nunmehro nothwendig, daß unser Kayser eine Haus-Macht haben müsse. Was man von der Kayserlichen Authorität befürchtet, dieses hat man noch mehr von der Haus-Macht ohne solche Authorität zu befürchten. Ich habe diese Anmerkung schon gemacht; Sollte aber in Deutschland nicht soviel Verstand zu finden seyn, daß die Reichs-Gesetze in den meisten Puncten so erläutert werden könnten, daß in jedem Falle es

offen-

offenbar klar wäre, ob an dem Kayser oder an den Ständen die Schuld der Verwirrung läge? Die verschiedenen Interessen der Stände leiden es nicht, wird man sagen. Und welche Interessen? Wer wird denn ohne übermächtige Gewalt die Oberhand in Deutschland behaupten? wer aber diese hat und sich zugleich der Verdrehung der Gesetze bedienen will, kommt mir wie ein commandirter Officier für, der aus Vorsorge Notarien und Zeugen mitnimmt, wo er nichts anders, als Gewalt zu gebrauchen hat. Mit kurzem, ich sehe hier mehr Pedanterie, als Politick. Ich lasse den Grossen ihre sogenannten Interessen, und ich kann es nicht hindern, wenn eine Zeit kommen solte, wo offenbar das Unterste zum Obersten in Deutschland gekehret werden wird; allein in den Zeit-Raume, bis dieses geschiehet, könnte doch so viel tausend Unschuldigen es gegönnet werden, unter bestimmteren, der Chicane weniger unterworfenen Reichs-Gesetzen, ihr bethräntes, ihr seufzervolles Recht gehöriger Orten suchen und finden zu können. Es wäre allenfalls die lezte Mahlzeit, die niemand unmenschlich denen misgönnet, welche den andern Tag zum Richtplaze geführet werden sollen.

Da die Beschäftigungen der hohen Reichs-Tags-Gesandten, welche man sich nicht anders, als die würdigsten Männer, die aus ganz Deutschland mühsamst zusammen gesucht worden seyen, und nicht anders, als die vollkommensten Deutschen Bieder-Männer vorstellen kan, so vielfach nicht sind, daß diesen hohen Personen nicht Zeit genug übrig bleiben solte, das Innerste der Reichs-Verfassung, das innerste Wesen der gemeinen Wohlfahrt, durchzuforschen: so kan auch nichts anders für eine Hinderniß angegeben werden, als das Vorurtheil, daß es auf keine, mit sich selbst einige Reichs-Verfassung mehr ankomme, sondern das gegenwärtige, das augenblikliche Interesse entscheide; und keine Pflicht gegen das allgemeine Deutsche Vaterland in die mindeste Betrachtung mehr komme.

Eines wichtigen Vorurtheils muß ich noch erwähnen; Bey allen in der Ausübung sich herfürthuenden Mängeln unserer Verfassung glaube doch niemand, daß die Kayserl. Autorität nicht würksamer sey, als sie schien: **Ich rede von einer Gesezmäßigen Authorität, und die Geseze haben eine geheime Kraft.** Mancher Kayserliche Spruch, der jezt in seine Erfüllung nicht ge-

het

het, bestimmet nichts destoweniger das Schiksal unsrer Nachkommenschaft; San Remo ist deswegen noch nicht verlohren, wenn gleich noch keine Kriegs-Völker, um solches zu retten, aufgebrochen sind. Mancher Reichs-Stand würde wie Tamerlan zufahren, wenn nicht ein Cammergerichtliches oder Reichshofräthliches Mandat, gesezt auch, daß er es im eigentlichen Sinne nicht befolgte, wenigstens die erste Hitze mäsigte. Viele Vergleiche unter den Reichs-Ständen sind blos den vorangegangenen Reichsgerichtlichen Ausprüchen zuzuschreiben. Wie wollen es auch die gleichmächtigen Reichs-Stände mit einander halten, wenn keine sogenannte Repressalien etwa statt finden, oder anderer Bedenklichkeiten wegen zu gefährlich sind? In solchen Fällen sind die Reichs-Richterlichen Ausprüche auch Mächtigen angenehm.

Was wären aber die Reichs-Gerichte ohne den Kayser? Nichts, als auf einen Augenblik eingetroffene Träume eines Abts von Saint Pierre. Wie solte es aber gar ohne die Reichs-Gerichte gehen? Die mindermächtigen Reichs-Stände, welche der Neid der Grosen noch zu erhalten, diese oder jene auswärtige Macht noch zu schüzen schiene, würden nothwendig sich selbst, wie ihren Beschüzern, gar bald beschwerlich werden. Aber

ich

ich habe mich in Betrachtungen verlohren, die meinem Endzwecke vielleicht nicht gemäs sind. Unter einem jeden Landesherrn können, seinen Staats-Absichten unbeschadet, ächte Sitten Wurzeln fassen, und ächter Deutschen rühmliche Vorwürfe seyn. Auswärtige Interessen, und innere Successions- und Anwartschafts-Interessen, können Verwirrungen anrichten; aber die ächte Reichs-Verfassung solten Minister und Räthe doch immer vor Augen haben, und daß dieses nicht geschiehet, ist nicht die Schuld der Landesherrn. **Mehr Logik, und weniger Soldaten zum Scheine. Sind denn für Fürstliche Kinder keine andere Spiele ausfindig zu machen?** Ich endige, und empfehle mich gehorsamst.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beyträge zu den Friedensschlüssen der entferntesten Zeiten Ueber die Rechte des Welfischen Hauses an das Herzogthum Bayern

[S.l.] 1779

Bavar. 359
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371431-4
VD18 90067495